

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MPT Drauland Solar GmbH

gültig ab 01.04.2023

1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1. Die MPT Drauland Solar GmbH (in der Folge "Drauland Solar"), FN 601190d, mit Sitz in 9100 Völkermarkt, Max-Planck-Straße 3, verkauft und montiert Photovoltaikanlagen samt Zubehör an Privat- und Geschäftskunden.
- 1.2. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der Drauland Solar und ihren Vertragspartnern (in der Folge "Kunden") und gelten für natürliche und juristische Personen sowie auch gegenüber Unternehmern.
- 1.3. Zwischen der Drauland Solar und unternehmerischen Kunden gelten diese AGB neben der gegenwärtigen auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- und Folgeaufträgen nicht erneut ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Maßgeblich ist die bei Vertragsabschluss geltende Fassung der AGB.
- 1.4. Sofern der Kunde ein Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes ("KSchG") ist, gelten diese AGB nur insoweit, als sie nicht im Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen des KSchG stehen.
- 1.5. Allfällige AGB von Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Die Drauland Solar schließt die Übernahme allfälliger AGB des Kunden aus, sofern im Einzelfall nicht schriftlich anders geregelt.
- 1.6. Die Drauland Solar kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB.
- 2.2. Angebote der Drauland Solar sind grundsätzlich freibleibend und stellen kein verbindliches Angebot im rechtlichen Sinne dar.
- 2.3. Der Vertrag mit dem Kunden kommt durch eine dem Angebot der Drauland Solar entsprechende Bestellung des Kunden und die darauffolgende Auftragsbestätigung durch die Drauland Solar zustande.
- 2.4. Nachdem der Kunde mit der Drauland Solar in Kontakt tritt, erstellt die Drauland Solar nach einer gemeinsamen Bedarfsanalyse ein individuelles Angebot für den Kunden.
- 2.5. Sofern die Bestellung des Kunden vom Angebot der Drauland Solar abweicht, ist der Kunde verpflichtet schriftlich darauf hinzuweisen, andernfalls der Vertrag gemäß dem ausdrücklichen Willen des Kunden entsprechend dem Inhalt des Angebots der Drauland Solar zustande kommt. Weist der Kunde schriftlich auf die Abweichung der Bestellung von dem Angebot hin, so kommt ein Vertrag nur zustande, wenn die Drauland Solar die von ihrem Angebot abweichende Bestellung des Kunden schriftlich annimmt bzw schriftlich bestätigt.
- 2.6. An speziell ausgearbeitete Angebote ist Drauland Solar längstens 21 Tagen gebunden. Ein Vertragsschluss kommt hierbei erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch die Drauland Solar zustande.
- 2.7. Die Auftragsbestätigung ist vom Kunden umgehend auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der Drauland Solar und dem Kunden, insbesondere für Kaufverträge über Photovoltaikanlagen samt Zubehör sowie Werkverträge über die Montage und Installation von Photovoltaikanlagen.
- 2.8. Die Erstellung von Kostenvorschlägen erfolgt entgeltlich und ohne Gewähr. Verbraucher iSd KSchG werden vor Erstellung des Kostenvorschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen. Bei Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvorschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvorschlag gutgeschrieben.

- 2.9. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Drauland Solar.
- 2.10. Allfällige nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene, auf Kundenwunsch ausgeführte Sonderleistungen werden dem Kunden in vollem Umfang nach Leistungsaufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2.11. Erklärungen, die der Kunde aufgrund dieser AGB abzugeben hat, wie Mängelrüge und dergleichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.12. Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen verbleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen im Eigentum der Drauland Solar. Der Kunde erhält daran keinerlei Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

3. Rücktrittsrecht für Verbraucher iSd KSchG (Widerrufsrecht)

- 3.1. Verbraucher haben das Recht, ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten, sofern keine gesetzliche Ausnahmeregelung besteht.
- 3.2. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag an dem der Kunde oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen hat.
- 3.3. Die Widerrufserklärung hat schriftlich (zB mittels E-Mail oder mit der Post versandtem Brief) zu erfolgen und eine eindeutige Erklärung über den Entschluss des Kunden, den Vertrag zu widerrufen, zu enthalten. Hierfür kann der Kunde das von der Drauland Solar bereitgestellte Muster-Widerrufsformular auf der Homepage unter www.draulandsolar.at oder eine andere eindeutige Erklärung übermitteln.
- 3.4. Der Kunde hat die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem der Kunde die Drauland Solar über den Widerruf dieses Vertrags unterrichtet, an die Drauland Solar zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der Kunde die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absendet. Der Kunde trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.
- 3.5. Die Drauland Solar behält sich vor, die Rückzahlung bis zum Erhalt der Waren oder der Erbringung eines Nachweises über die Rücksendung der Waren zu verweigern.

- 3.6. Die Drauland Solar erstattet alle Zahlungen, die sie vom Kunden erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (ausgenommen der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere als die von der Drauland Solar angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab Eingang der Widerrufserklärung. Die Rückzahlung erfolgt über das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzte Zahlungsmittel, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro (EUR). Grundlage der Preise sind die Material- sowie Lohnkosten zum Zeitpunkt der Angebotslegung.
- 4.2. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Preise der Drauland Solar.
- 4.3. Die Drauland Solar stellt dem Kunden bei Leistungserbringung eine Rechnung aus, die die jeweils zur Zeit der Rechnungsstellung gültige Umsatzsteuer ausweist.
- 4.4. Zahlungsbedingungen werden individuell im Auftragschreiben geregelt. Sofern nicht anders vertraglich vereinbart, ist der Betrag bei Entgegennahme der Leistung in vollem Umfang fällig und ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Alle Zahlungen sind direkt an die Drauland Solar zu leisten. Angestellte, Außendienstmitarbeiter sowie Montagepersonal haben keine Inkassovollmacht.
- 4.5. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht mangels schriftlicher Vereinbarung Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 4.6. Sollten sich Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse ändern oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc., verändern, so ist die Drauland Solar gegenüber dem

unternehmerischen Kunden berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu berichtigen. Daraus kann kein Rücktrittsrecht des Kunden abgeleitet werden.

- 4.7. Liegt der vereinbarte Liefertermin mehr als vier Monate nach Vertragsschluss, so ist die Drauland Solar berechtigt, den am Tage der Ausführung der Lieferung gültigen Preis zu berechnen, sofern die Preiserhöhung dem Kunden unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist.
- 4.8. Kosten für Verpackung, Transport, Verladung und Versand sowie für Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbrauchern als Kunden gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde.
- 4.9. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung gehen, mit Ausnahme von Paletten, in das Eigentum des Kunden über und werden von der Drauland Solar mangels gesonderter Vereinbarung nicht zurückgenommen.
- 4.10. Der Kunde hat die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial zu veranlassen. Wird die Drauland Solar gesondert hiermit beauftragt, ist dies mangels Entgeltvereinbarung vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, angemessen zu vergüten.

5. Zahlungsverzug

- 5.1. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen 14 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht gezahlt hat.
- 5.2. Gegenüber Unternehmern als Kunden ist die Drauland Solar gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug dazu berechtigt, 9,2 % Punkte über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Gegenüber Verbrauchern wird ein Zinssatz in Höhe von 4 % verrechnet.
- 5.3. Der Kunde ist verpflichtet der Drauland Solar im Falle des Verzugs alle ihr entstehenden Mahn- und Inkassospesen sowie etwaige Kosten für die Rechtsdurchsetzung und Klagsführung zu ersetzen.
- 5.4. Die Drauland Solar behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschaden vor. So ist ihr auch jener Schaden, der ihr dadurch entsteht, dass in Folge der Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfällige offene Kredite ihrerseits

anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

- 5.5. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, verfallen alle seitens der Drauland Solar gewährten Vergütungen wie Rabatte oder Abschläge und werden der Rechnung hinzugerechnet.
- 5.6. Ein Zurückbehaltungsrecht im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden nur insoweit zu, als sein Anspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht. Das Zurückbehaltungsrecht muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln stehen und ist der Höhe nach mit den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung begrenzt.
- 5.7. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur insoweit zu als dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der Drauland Solar schriftlich anerkannt sind.
- 5.8. Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit der Drauland Solar bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so hat die Drauland Solar das Recht, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.
- 5.9. Sollten der Drauland Solar nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche auf eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden schließen lassen – insbesondere bei Einstellung der Zahlungen durch den Kunden oder im Falle eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen – so ist die Drauland Solar berechtigt die Leistung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten. Ebenso kommt ihr das Recht zu, die gesamte Restschuld aus allen Verträgen fällig zu stellen sowie die Zahlungsmodalitäten einseitig anzupassen.
- 5.10. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen sind für die Drauland Solar nicht verbindlich. Die Auftragnehmerin behält sich das Recht vor, Zahlungen des Kunden zunächst auf ältere Schulden desselben anzurechnen und sofern bereits Kosten und Zinsen entstanden sind, zunächst auf diese und erst in Folge auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 5.11. Sofern zwischen der Drauland Solar und dem Kunden Teilzahlungen vereinbart wurden, hat die Drauland Solar das Recht die gesamte Restschuld einschließlich bis zum Fälligkeitstag aufgelaufener Zinsen fällig zu stellen, sobald der Kunde mit einer Teilzahlung in Verzug gerät. Ebenso ist die Drauland Solar berechtigt

bis zur Zahlung der offenen Schuld alle weiteren Arbeiten einzustellen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen der Drauland Solar und dem Kunden im Eigentum der Drauland Solar.
- 6.2. Den Kunden trifft die Pflicht den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Bis zur vollständigen Bezahlung des vollen Kaufpreises ist er darüber hinaus nicht berechtigt, die Ware zu verarbeiten.
- 6.3. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen ohne schriftliche Zustimmung der Drauland Solar weder an Dritte veräußert, verpfändet, zur Sicherheit übereignet, vermietet, verpachtet noch anderweitig überlassen werden. Bei Zuwiderhandeln ist der Kunde verpflichtet die Drauland Solar für sämtliche ihr erwachsene Vermögensnachteile schad- und klaglos zu halten.
- 6.4. Für den Fall, dass der Kunde zuwider des bestehenden Weiterveräußerungsverbots an Dritte weiterveräußert, tritt er bereits zum jetzigen Zeitpunkt unwiderruflich sämtliche ihm aus einer solchen Weiterveräußerung erwachsenden Forderungen an die Drauland Solar ab und verpflichtet sich die Forderungsabtretung bei Entstehen der Forderungen in seinen Büchern zu vermerken.
- 6.5. Pfändungen oder andere Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind der Drauland Solar unverzüglich mitzuteilen.
- 6.6. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, kann die Drauland Solar unter Setzung einer angemessenen Nachfrist die Vorbehaltsware heraus verlangen. Gegenüber Verbrauchern darf die Drauland Solar dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung seit mindestens sechs Wochen fällig ist und der Kunde unter Androhung dieser Rechtsfolge und der Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen erfolglos gemahnt wurde.
- 6.7. Die Drauland Solar ist berechtigt, zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes nach angemessener Ankündigung den Standort

der Vorbehaltsware zu betreten. Die notwendigen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessenen Kosten trägt der Kunde.

- 6.8. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

7. Lieferung/Leistungsumfang

- 7.1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Drauland Solar maßgeblich. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 7.2. Von der Drauland Solar genannte Lieferfristen sind freibleibend.
- 7.3. Andernfalls verbindlich vereinbarte Liefertermine und -fristen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 7.4. Zur Leistungsausführung ist die Drauland Solar erst verpflichtet, wenn der Kunde all seinen zur Ausführung erforderlichen Verpflichtungen, insbesondere seinen Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 8., nachgekommen ist.
- 7.5. Der von der Drauland Solar spätestens 14 Tage vorher bekannt gegebene Liefertermin gilt als vereinbart, wenn der Kunde diesem Termin nicht binnen acht Tagen nach Mitteilung durch die Drauland Solar schriftlich widersprochen hat.
- 7.6. Ereignisse, die nicht in der Sphäre der Drauland Solar liegen, wie insbesondere Lieferverzögerungen bei einem Vorlieferanten, Streiks und sonstige Umstände, welche der Drauland Solar die Lieferung wesentlich erschweren oder sie gar daran hindern, berechtigen die Drauland Solar zur Stornierung noch offener Lieferzusagen oder zur Verlängerung der Lieferfrist um die Dauer der Behinderung.
- 7.7. Zur Berücksichtigung nachträglicher Änderungs- oder Erweiterungswünsche des Kunden ist die Drauland Solar nur verpflichtet, sofern diese aus technischen Gründen zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig sind.
- 7.8. Sollte es nach Abschluss des Vertrages zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrags kommen, verzögert sich die Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum.

- 7.9. Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen bzw -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 7.10. Die Drauland Solar ist berechtigt, mit der Durchführung des Auftrages, insbesondere der Montage und Prüfabnahme der PV-Module, Wechselrichter und zusätzlichen Anlagenteile, geeignete Dritte zu beauftragen.
- 7.11. Die Integration der Photovoltaikanlage in den Verteiler ist im Preis inbegriffen. Da eine Photovoltaikanlage als wesentliche Änderung der bestehenden elektrischen Anlage iSd § 6 Elektrotechnikgesetz gilt, können unter Umständen Kosten für die Instandsetzung nach derzeit gültiger Norm entstehen. Diese sind nicht Teil des Angebots und werden separat verrechnet. Die Vornahme notwendiger Änderungen ist Voraussetzung für ein positives Prüfprotokoll und die Inbetriebnahme der Anlage.
- 7.12. Der Einbau einer Blitzschutzanlage bzw die Anpassung einer bereits vorhandenen Blitzschutzanlage sowie der Einbau eines Schneefanggitters bzw deren Anpassung eines bestehenden Schneefanggitters ist nicht in den Angeboten der Drauland Solar enthalten und fällt ausschließlich in die Zuständigkeit des Kunden bzw hat der Kunde hierfür Sorge zu tragen.
- 7.13. Der Auftrag gilt mit Abschluss der Montage und Abnahme des Prüfprotokolls als fertiggestellt.
- 7.14. Die Drauland Solar kann keine Garantie oder Haftung für die Auszahlung jeglicher Fördergelder übernehmen. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Auszahlung von Förderungen jeglicher Art gegenüber der Drauland Solar.

8. Mitwirkungspflicht des Kunden

- 8.1. Der Kunde hat bei durchzuführenden Montagen, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft des Montagepersonals mit den Arbeiten begonnen werden kann.
- 8.2. Insbesondere hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass am vereinbarten Liefer- bzw Montagetag die jeweilige Montagestelle frei zugänglich und fertig für den Einbau des verkauften Produktes ist, widrigenfalls die Drauland Solar berechtigt ist, allfällig anfallende Zusatzaufwendungen und -kosten vom Kunden einzufordern.
- 8.3. Eventuell erforderliche Vorarbeiten sind vom Kunden grundsätzlich in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten

auszuführen. Die Drauland Solar ist nicht berechtigt, Arbeiten, die über ihren Gewererechtsumfang hinausgehen, auszuführen. Sollten diese allfälligen Zusatzarbeiten zum vereinbarten Liefer- bzw Leistungstermin nicht so fertig gestellt sein, dass umgehend mit der Montage begonnen werden kann, ist die Drauland Solar berechtigt, allfällig anfallende Zusatzaufwendungen und -kosten einzufordern.

- 8.4. Der Kunde haftet dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.
- 8.5. Der Kunde ist verpflichtet, auf sämtliche im Montagebereich verlaufende verdeckte Wasser-, Strom-, Gas-, Telefon- oder sonstige Leitungen hinzuweisen. Die Drauland Solar übernimmt für Schäden, die an diesen Leitungen aufgrund von Unkenntnis ihrerseits entstehen keinerlei Haftung.
- 8.6. Gegebenenfalls erforderlicher Strom sowie Wasser in ausreichender Menge sind vom Kunden bereit zu stellen. Ebenso muss genügend Platz für die Ablage von Material und die Durchführung der Arbeiten vorhanden sein.
- 8.7. Die Einbindung der Photovoltaikanlage in ein bestehendes Blitzschutzsystem ist vom Kunden selbst zu veranlassen. Dieser trägt neben den Kosten auch sämtliche Sicherheits- und System-(erhaltungs)plichten im Zusammenhang mit dem Blitzschutz und hält die Drauland Solar für verschuldete Schäden in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.
- 8.8. Der Einbau eines Schneefanggitters ist vom Kunden selbst zu veranlassen. Der Kunde trägt neben den Kosten auch sämtliche Verkehrsicherungspflichten in diesem Zusammenhang und hält die Drauland Solar für diesbezügliche Schäden schad- und klaglos.
- 8.9. Im Falle, dass Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der Drauland Solar trotz Terminvereinbarung Montage- oder Servicearbeiten nicht durchführen können aus Gründen die der Sphäre des Kunden entstammen, werden die vollen Kosten für An- und Abfahrt inklusive Kilometergeld und Wegzeit verrechnet.

9. Annahmeverzug

- 9.1. Der Kunde verpflichtet sich zur Annahme der von der Drauland Solar zum vereinbarten Zeitpunkt bereitgestellten Ware bzw Leistung.

Nimmt der Kunde die Ware oder Leistung nicht fristgerecht entgegen, so ist die Drauland Solar berechtigt die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden vorzunehmen, wobei ihr eine Lagergebühr in Höhe von 5 % des Kaufpreises zusteht.

- 9.2. Gerät der Kunde länger als vier Wochen in Annahmeverzug und hat der Kunde trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden die Leistungsausführung verzögernden Umstände gesorgt, ist die Drauland Solar bei aufrechtem Vertrag berechtigt, über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderwärtig zu verfügen, sofern diese im Falle der Fortführung der Leistungsausführung innerhalb einer der jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen werden können.
- 9.3. Davon unberührt bleibt das Recht der Drauland Solar, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

10. Gefahrtragung

- 10.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auf den unternehmerischen Kunden über, sobald die Drauland Solar den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung bereit hält, dieses anliefert oder an den Transporteur übergibt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Fracht und der Transport zu Lasten der Drauland Solar gehen.
- 10.2. Über schriftlichen Wunsch des Kunden verpflichtet sich die Drauland Solar auf dessen Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.
- 10.3. Für den Gefahrenübergang bei der Übersendung der Ware gilt für Verbraucher § 7b KSchG.

11. Geringfügige Leistungsabänderung

- 11.1. Die von der Drauland Solar beigestellten Unterlagen (zB Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) beschreiben die geplante Installation nur annähernd. Zumutbare geringfügige technische Änderungen behält sich die Drauland Solar vor, wobei dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der

Leistungsausführung vorweg als genehmigt gelten.

- 11.2. Insbesondere Abweichungen einer Lieferung von Beschreibungen, welche durch die Eigenart der Konstruktion, die Herstellung oder eine technische Weiterentwicklung bedingt sind und die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigen, ebenso wie leichte Farbabweichungen stellen keine Verletzung der Leistungspflicht dar. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Genauigkeit der Bestellung und hat die Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Schreib- und Rechenfehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen können von der Drauland Solar jederzeit berichtigt werden.

12. Datenverwaltung

- 12.1. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass personenbezogene Daten in Erfüllung des Vertrages von der Drauland Solar automationsunterstützt gespeichert und entsprechend ihrer Datenschutzerklärung verarbeitet werden.
- 12.2. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Wohn- bzw Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

13. Gewährleistung

- 13.1. Gegenüber Kunden als Verbraucher iSd KSchG gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Gewährleistung. Die Frist zur Geltendmachung vor Gewährleistungsansprüchen beträgt zwei Jahre.
- 13.2. Die Gewährleistungsfrist für unternehmerische Kunden beträgt ein Jahr ab Übergabe.
- 13.3. Mangels abweichender Vereinbarung gilt als Zeitpunkt der Übergabe der Fertigstellungszeitpunkt. Dieser tritt ein, sobald der Kunde die Ware bzw Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen oder deren Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Sofern eine gemeinsame Übergabe vereinbart ist und der Kunde dem Termin fernbleibt, so gilt die Übernahme als zu diesem Zeitpunkt erfolgt.

- 13.4. Den unternehmerischen Kunden trifft die Beweislast dafür, dass der Mangel bereits bei der Übergabe vorhanden war. Von der Drauland Solar gelieferte Ware ist vom unternehmerischen Kunden unverzüglich nach der Ablieferung gemäß § 377 UGB zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind der Drauland Solar umgehend, spätestens jedoch binnen acht Tagen ab Übergabe, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich zu melden. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch acht Tage nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt.
- 13.5. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder durch welche die Ursachenfindung erschwert wird, ist sofern nicht unzumutbar, umgehend einzustellen.
- 13.6. Gewährleistungsansprüche erfüllt die Drauland Solar bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach eigener Wahl entweder durch Austausch oder Reparatur innerhalb angemessener Frist oder durch Preisminderung. Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn die Drauland Solar mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten sollte.
- 13.7. Der Drauland Solar sind zur Mangelbehebung zumindest zwei Versuche einzuräumen. Die angemessene Frist zu Behebung der Mängel beträgt jedenfalls die für die Durchführung der bemängelten Leistung vereinbarte Frist.
- 13.8. Im Gewährleistungsfall besteht kein Anspruch auf den Einsatz von neuen Produkten. Die Drauland Solar ist berechtigt als Ersatz auch gebrauchte oder reparierte Teile zu liefern.
- 13.9. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangel stellen keine Anerkennung des Mangels dar.
- 13.10. Stellen sich Mängelbehauptungen des Kunden als unberechtigt heraus, ist der Kunde verpflichtet der Drauland Solar alle ihr für die Feststellung der Mängelfreiheit entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- 13.11. Die Drauland Solar ist berechtigt, eigene Gewährleistungsansprüche gegen ihre Lieferanten den Kunden abzutreten. Mit dieser Abtretung wird sie von Gewährleistungsverpflichtung befreit.
- 13.12. Durch die Mängelbehebung wird die Gewährleistungsfrist weder gehemmt noch verlängert.
- 13.13. Ohne Einverständnis der Drauland Solar erfolgte Reparaturen durch den Kunden oder einen Dritten führen zum Erlöschen der Gewährleistung auf die von ihr gelieferten Produkte. Gleiches gilt, wenn der Kunde notwendige Wartungen oder Reinigungen unterlässt und im Störfall nicht umgehend die Drauland Solar verständigt.
- 13.14. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereiten Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, wenn diese Umstände kausal für den Mangel sind.
- 13.15. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht (voll) geeignet ist, wenn dies daraus resultiert, dass die tatsächlichen Gegebenheiten von den vom Kunden im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegten Informationen abweichen und der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 8. nicht nachgekommen ist.

14. Haftung und Schadenersatz

- 14.1. Die Drauland Solar haftet wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten – mit Ausnahme von Personenschäden – nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Dies gilt insbesondere für Vermögensschäden, welche im Zuge von Unmöglichkeit, Verzug etc. entstehen.
- 14.2. Im Anwendungsbereich des KSchG wird eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit mit Ausnahme von Personenschäden ausgeschlossen.
- 14.3. Die Haftung für Folgeschäden, insbesondere den entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle oder Betriebsstillstand, sowie mittelbare Schäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen, sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht.
- 14.4. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt auf den Höchstbetrag einer allenfalls von der Drauland Solar abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- 14.5. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

- 14.6. Die Drauland Solar haftet nicht für Schäden, welche auf eine unsachgemäße Montage, Bedienung oder durch anormale Betriebsbedingungen beim Kunden oder einem ihm zurechenbaren Dritten zurückzuführen sind.
- 14.7. Der Haftungsausschluss umfasst auch sämtliche Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen der Drauland Solar aufgrund von Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen eigenen zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrag zufügen.
- 14.8. Die Drauland Solar übernimmt hinsichtlich der Abnahme der Photovoltaikanlagen keine Haftung für die von Drittunternehmen ausgestellten Abnahmeprotokolle.
- 14.9. Soweit die Drauland Solar eine Herstellergarantie weiterleiten kann, übernimmt sie dafür keine eigene Haftung. Der Kunde hat diese direkt gegenüber dem Hersteller geltend zu machen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem kommt österreichisches Recht – unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Normen des österreichischen IPRG und sonstiger Kollisionsnormen - zur Anwendung.
- 15.2. Erfüllungsort ist der Unternehmenssitz der Drauland Solar in 9100 Völkermarkt.
- 15.3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen der Drauland Solar und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz der Drauland Solar örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, welche ihren Wohnsitz im Inland haben, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Beschäftigung hat.
- 15.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.